



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 71

Dienstag, 07. Dezember 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut; Verlängerung der Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut; Verlängerung der Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut;
Verlängerung der Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 60 vom 25.10.2021 (siehe dort Seite 396) informierte die untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut über die Auslegung der Festsetzungsunterlagen für das Überschwemmungsgebiet am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut. Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, zwei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes lagen im Zeitraum von Dienstag, dem 02.11.2021 bis einschließlich Freitag, dem 03.12.2021 im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403, 4. Stock, zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch ein Büroversehen wurde jedoch der Entwurf des Verordnungstextes nicht im Internet veröffentlicht. Die Auslegung wird demzufolge bis einschließlich 07.01.2022 verlängert. Auch das Ende der Einwendungsfrist wird entsprechend verschoben.

Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, zwei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes liegen nunmehr im Zeitraum von

Dienstag, dem 02.11.2021 bis einschließlich Freitag, dem 07.01.2022

im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403, 4. Stock, zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0871/88-1417 oder 88-1600) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darüber hinaus wurden sie im Internetauftritt der Stadt Landshut unter <https://www.landshut.de/umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete#Osterbach> veröffentlicht. Das Überschwemmungsgebiet am Osterbach im Stadtgebiet Landshut ist in dem Detailplan dunkelblau schraffiert dargestellt.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsverordnung einzulegen, können **bis einschließlich Freitag, dem 21.01.2022** bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben bzw. Stellungnahmen dazu abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut weist darauf hin, dass in dem Erörterungstermin, dessen Datum später bekannt gegeben wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, ferner dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bitte beachten Sie auch, dass die Stadtverwaltung Landshut und damit auch das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz vom 27.12.2021 bis einschließlich 30.12.2021 geschlossen sind. Während dieser Zeit ist eine Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen nur auf digitalem Weg möglich.

STADT LANDSHUT
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
-Fachbereich Umweltschutz-

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem
Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut;
Verlängerung der Auslegung der Überschwemmungsgebietsunterlagen gemäß § 76 Abs. 4 des Wasser-
haushaltsgesetzes (WHG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung
mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 60 vom 25.10.2021 (siehe dort Seiten 396 und 397) informierte die untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut über die Auslegung der Festsetzungsunterlagen für das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut. Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, drei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes lagen im Zeitraum von Dienstag, dem 02.11.2021 bis einschließlich Freitag, dem 03.12.2021 im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403, 4. Stock, zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch ein Büroversehen wurde jedoch der Entwurf des Verordnungstextes nicht im Internet veröffentlicht. Die Auslegung wird demzufolge bis einschließlich 07.01.2022 verlängert. Auch das Ende der Einwendungsfrist wird entsprechend verschoben.

Der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, drei Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes liegen nunmehr im Zeitraum von

Dienstag, dem 02.11.2021 bis einschließlich Freitag, dem 07.01.2022

im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 403, 4. Stock, zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0871/88-1417 oder 88-1600) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darüber hinaus wurden sie im Internetauftritt der Stadt Landshut unter <https://www.landshut.de/umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete#Schweinbach> veröffentlicht. Das Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs im Stadtgebiet Landshut und auf dem Gebiet der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut ist in dem Detailplan dunkelblau schraffiert dargestellt.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsverordnung einzulegen, können **bis einschließlich Freitag, dem 21.01.2022** bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben bzw. Stellungnahmen dazu abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut weist darauf hin, dass in dem Erörterungstermin, dessen Datum später bekannt gegeben wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, ferner dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bitte beachten Sie auch, dass die Stadtverwaltung Landshut und damit auch das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz vom 27.12.2021 bis einschließlich 30.12.2021 geschlossen sind. Während dieser Zeit ist eine Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen nur auf digitalem Weg möglich.

STADT LANDSHUT
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
-Fachbereich Umweltschutz-
